

# Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (Versicherung und Finanzen) - SdV

Die Zusatzbausteine (Teil C) gelten nur, soweit sie im Versicherungsschein/Nachtrag ausdrücklich vereinbart wurden.

	Seite		Seite
<b>A Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AB-VH)</b>	<b>2</b>	<b>C Zusatzbaustein für Honorar-Finanzanlagenberater (ZB-FAB)</b>	<b>8</b>
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	2	1 Versicherte Risiken	8
2 Versicherungsnehmer und versicherte Personen	2	2 Versicherte Personen	8
3 Umfang des Versicherungsschutzes	3	3 Räumlicher Geltungsbereich	8
4 Der Versicherungsfall	3	4 Weitere Ausschlüsse	8
5 Kündigung nach Versicherungsfall	3	<b>C Zusatzbaustein für Immobiliendarlehensvermittler (ZB-IDV)</b>	<b>9</b>
6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	4	1 Versicherte Risiken	9
7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche	4	2 Versicherte Personen	9
8 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	4	3 Räumlicher Geltungsbereich	9
9 Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung	4	4 Weitere Ausschlüsse	9
10 Prämienregulierung	5	<b>C Zusatzbaustein für Mitglieder der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e. V. (ZB-SdV)</b>	<b>9</b>
<b>B Grundbaustein für Versicherung und Finanzen (GB-VF)</b>	<b>6</b>	1 Sonstige Risiken außerhalb der Pflichtversicherung	9
1 Gegenstand des Versicherungsschutzes [ergänzt Teil A (AB-VH) Ziffer 1.1.1]	6	2 Abweichende Regelungen zu den im Versicherungsvertrag vereinbarten Bausteinen	10
2 Höchstbetrag der Versicherungsleistung	6	<b>D Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsvertrag</b>	<b>11</b>
3 Jahreshöchstleistung	6	1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	11
4 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers	6	2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	13
5 Ausschlüsse	6	3 Anzeigepflichten	13
<b>C Zusatzbaustein für Versicherungsvermittler (ZB-VV)</b>	<b>7</b>	4 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	13
1 Versicherte Risiken	7	5 Vollmacht des Versicherungsvertreters	14
2 Versicherte Personen	7	6 Verjährung	14
3 Räumlicher Geltungsbereich	7	7 Örtlich zuständiges Gericht	14
4 Honorarberatung	7	8 Anzuwendendes Recht	14
5 Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge	7	9 Embargobestimmung	14
6 Vertretung durch Kollegen	7		
7 Einsatz des Internets	7		
8 Weitere Ausschlüsse	7		
<b>C Zusatzbaustein für Versicherungsberater (ZB-VB)</b>	<b>7</b>		
1 Versicherte Risiken	7		
2 Versicherte Personen	7		
3 Räumlicher Geltungsbereich	7		
4 Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge	7		
5 Vertretung durch Kollegen	7		
6 Einsatz des Internets	7		
7 Weitere Ausschlüsse	7		
<b>C Zusatzbaustein für Finanzanlagevermittler (ZB-FAV)</b>	<b>8</b>		
1 Versicherte Risiken	8		
2 Versicherte Personen	8		
3 Räumlicher Geltungsbereich	8		
4 Weitere Ausschlüsse	8		

# A Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AB-VH)

## 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

### 1.1 Vermögensschäden

#### 1.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen der Verletzung beruflicher Pflichten im Rahmen der versicherten Tätigkeit (Verstoß) für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Weiteres dazu in Teil B Ziffer 1.

#### 1.1.2 Definition des Vermögensschadens

##### 1.1.2.1 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

##### 1.1.2.2 Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten Dritter.

#### 1.1.3 Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von beruflichen Geheimhaltungspflichten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, berufsrechtliche oder vertraglich vereinbarte Haupt- oder Nebenpflichten handelt.

#### 1.1.4 Erlaubnisfreie Rechtsdienstleistungen

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubnisfrei sind.

#### 1.1.5 Ansprüche aus Diskriminierung

Mitversichert sind unmittelbare Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die aus Anlass der versicherten Tätigkeit von Kunden (Auftraggebern, Mandanten oder Klienten) des Versicherungsnehmers wegen einer Diskriminierung oder der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Funktion als Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber von Werklohnverträgen oder Unternehmer im Sinne der §§ 84 ff. Handelsgesetzbuch (HGB). Dies gilt auch dann, wenn es sich um die Anbahnung eines solchen Vertrags handelt.

#### 1.1.6 Datenschutzrisiken

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen materieller und immaterieller Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) und gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen. Ein beim Versicherungsnehmer angestellter Datenschutzbeauftragter gilt als mitversicherter Mitarbeiter gemäß Ziffer 2.3.2.

### 1.2 Sachschäden

#### 1.2.1 Versicherte Ansprüche

In bedingungsgemäßem Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden

##### 1.2.1.1 an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,

##### 1.2.1.2 an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken handelt.

#### 1.2.2 Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln sowie von zu Protest gegangenen Schecks fällt nicht unter diese Bestimmung.

#### 1.2.3 Vorgehender Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt, d. h., soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. über eine Bürobetriebshaftpflicht, besteht.

### 1.3 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

#### 1.3.1 Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (Teil D, Ziffer 1.1) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.

#### 1.3.2 Rückwärtsversicherung

##### 1.3.2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen oder seinen Mitgesellschaftern bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

##### 1.3.2.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erkannt hat, dass ein Verhalten tatsächlich oder möglicherweise fehlerhaft ist. Dies gilt auch, wenn ihm von einem Dritten der Vorwurf gemacht wird, er hätte fehlerhaft gehandelt. Beides gilt unabhängig davon, ob Schadenersatzansprüche erhoben, angedroht oder befürchtet worden sind.

##### 1.3.3 Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung herbeigeführt, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## 2 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

### 2.1 Natürliche Personen als Versicherungsnehmer

#### 2.1.1 Gemeinschaftliche Berufsausübung

Personen, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, gelten als Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Gesellschaftsvertrag oder einen anderen Vertrag verbunden sind.

#### 2.1.2 Versicherungsfall für alle Gesellschafter

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter.

#### 2.1.3 Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:

##### 2.1.3.1 Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Gesellschafter geteilt wird.

##### 2.1.3.2 Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in Ziffer 3.5 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

#### 2.1.4 Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht auch zugunsten eines Gesellschafters, der Nichtversicherungsnehmer ist.

#### 2.1.5 Zurechnung

Ein Ausschlussgrund oder ein Rechtsverlust, der in der Person eines Gesellschafters vorliegt, geht zulasten aller Gesellschafter.

### 2.2 Juristische Personen und anerkannte Berufsträgergesellschaften als Versicherungsnehmer

#### 2.2.1 Versicherungsschutz für Repräsentanten

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine anerkannte Berufsträgergesellschaft, besteht Versicherungsschutz für Verstöße ihrer Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner, Angestellten und sonstigen Mitarbeiter, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.

#### 2.2.2 Zurechnung

In der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird, werden dem Versicherungsnehmer selbst zugerechnet.

#### 2.2.3 Mitversicherung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Ist der Versicherungsnehmer eine Kapitalgesellschaft, wird Versicherungsschutz auch für den Fall gewährt, dass gesetzliche Vertreter in einem – im Rahmen der Bedingungen versicherten – Versicherungsfall persönlich in

Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht für einen Innenregress der Gesellschaft gegen das eigene Organ. Voraussetzung ist, dass der gesetzliche Vertreter bei der den Anspruch betreffenden Tätigkeit im Namen der Gesellschaft und nicht im eigenen Namen gehandelt hat. Versicherungsschutz besteht in dem Umfang nicht, in dem der gesetzliche Vertreter Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen kann.

## 2.3 Mitarbeiter

### 2.3.1 Definition Mitarbeiter

Mitarbeiter sind natürliche Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter beschäftigt werden.

### 2.3.2 Versicherungsschutz für Mitarbeiter

Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist mitversichert, soweit sie namens und im Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgt. Dies gilt auch für Ansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden.

### 2.3.3 Regress gegen Mitarbeiter

Rückgriff gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn diese ihre Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt haben.

## 3 Umfang des Versicherungsschutzes

### 3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

### 3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer zur Entschädigung verpflichtet ist. Dies ist möglich aufgrund

- gesetzlicher Vorgaben,
- eines rechtskräftigen Urteils,
- eines Anerkenntnisses oder Vergleichs, soweit dadurch auch der Versicherer gebunden wird (siehe Ziffer 3.3).

### 3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Erkennt der Versicherungsnehmer einen Anspruch an oder schließt er einen Vergleich, ohne dass der Versicherer zugestimmt hat, gilt:

Der Versicherer ist daran nur in dem Umfang gebunden, wie der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

### 3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Namen des Versicherungsnehmers alle Erklärungen abzugeben, die ihm zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs zweckmäßig erscheinen.

### 3.5 Prozesskosten

Ist ein Haftpflichtanspruch vom Versicherungsschutz gedeckt, übernimmt der Versicherer zusätzlich zum Schadenersatz die Kosten eines Haftpflichtprozesses. Die Kosten einer negativen Feststellungsklage oder einer Nebenintervention des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer nur, wenn er vorher zugestimmt hat. Rechtsanwaltskosten übernimmt der Versicherer in Höhe der Gebührensätze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Höhere Gebühren übernimmt er nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart wurde.

3.5.1 Wenn der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme übersteigt, trägt der Versicherer die Kosten nur anteilig. Er übernimmt die Kosten nur in der Höhe, die für einen Haftpflichtanspruch in Höhe der Versicherungssumme entstanden wären.

3.5.2 Wenn der geltend gemachte Haftpflichtanspruch die Höhe des Selbsthalts nicht übersteigt, übernimmt der Versicherer keine Kosten.

3.5.3 Wenn ein Versicherungsnehmer selbst vertritt oder sich durch einen Gesellschafter/Mitglied oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihm dafür keine eigenen Gebühren erstattet.

3.5.4 Wenn der Versicherungsnehmer vor ausländischen Gerichten in Anspruch genommen wird, ersetzt der Versicherer Kosten nur in der Höhe, wie sie vor deutschen Gerichten anfallen würden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart wurde. Aufwendungen des

Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

## 3.6 Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

Muss eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erbracht werden, um die zwangsweise Beitreibung der Haftpflichtsumme zu verhindern, beteiligt sich der Versicherer daran in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung. Die Höhe der Leistung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

## 3.7 Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Wenn die Erledigung eines Haftpflichtanspruchs am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, weil dieser einem Anerkenntnis oder Vergleich oder der Befriedigung des Geschädigten nicht zustimmt oder widerspricht, muss der Versicherer für einen dadurch entstehenden Mehraufwand (Hauptsache, Zinsen, Kosten) nicht aufkommen. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der entsteht, nachdem der Versicherer seine vertraglich geschuldete Leistung zur Verfügung gestellt hat.

## 3.8 Kumulsperr

Unterhält der Versicherungsnehmer aufgrund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen die Versicherungssumme dieses Vertrags, die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 78 Absatz 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

## 4 Der Versicherungsfall

### 4.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß (Ziffer 1.1.1), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

### 4.2 Zahlung des Versicherers

#### 4.2.1 Zeitpunkt

Wenn die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (siehe Ziffer 3.2) für den Versicherer festgestellt ist, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

#### 4.2.2 Erfüllung

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Der Versicherer erfüllt seine Verpflichtung dadurch, dass er die Zahlung bei einem inländischen Geldinstitut anweist.

## 5 Kündigung nach Versicherungsfall

### 5.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
- der Haftpflichtanspruch rechtskräftig geworden ist oder
- der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen wurde.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.

### 5.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

- 5.3 Kündigung durch Versicherer**  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- 6.1 Schadenanzeige**  
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 6.1.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 6.1.2** Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen.
- 6.1.3** Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
- 6.1.4** Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 6.1.5** Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
- 6.1.6** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens sowie für die Einleitung eines Schiedsgerichts-, Streitbeilegungs- oder Schlichtungsverfahrens.
- 6.1.7** Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.
- 6.2 Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr**
- 6.2.1** Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient.
- 6.2.2** Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 6.2.3** Den aus Anlass eines Schadenfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.
- 6.2.4** Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
- 6.3 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach den Ziffern 6.1 und 6.2**
- 6.3.1 Leistungsfreiheit**  
Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.
- 6.3.2 Leistungskürzung**  
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 6.3.3 Fortbestehen der Leistungspflicht**  
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche**
- 7.1 Versicherung für fremde Rechnung**
- 7.1.1** Geltung der Vertragsbestimmung für versicherte Personen  
Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 7.1.2** Geltendmachung der Versicherungsansprüche  
Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.
- 7.1.3** Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen  
Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen versicherte Personen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.
- 7.2 Abtretung, Verpfändung**  
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 7.3 Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers**
- 7.3.1** Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte  
Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne Weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
- 7.3.2** Verzicht des Versicherungsnehmers auf Rückgriffsanspruch  
Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gemäß Ziffer 7.3.1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.
- 8 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**  
Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 9 Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung**
- 9.1 Selbstständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers**  
Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Teil D, Ziffer 3.1.1), hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 9.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers**  
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung des Versicherers, welche auch durch einen der Prämienrechnung beigelegten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind, z. B. zu schlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende

Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme, oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrags oder Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

### **9.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens**

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen gemäß Ziffer 1 und 2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

### **10 Prämienregulierung**

Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen gemäß Ziffer 9.2 wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung richtiggestellt. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (Teil D Ziffer 2.1.5), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

Bemisst sich die Prämie nach dem Umsatz, so ist der aktuelle Jahresnettoumsatz nach Aufforderung durch den Versicherer (Ziffer 9.2) innerhalb einer Frist von vier Monaten zu melden. Erfolgt die Meldung nicht fristgerecht, so gilt ein Umsatz auf Basis des zuletzt gemeldeten Umsatzes mit einem Zuschlag von 10 % als gemeldet.

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr wird auf Basis des gemeldeten Umsatzes unter Berücksichtigung von Prämiensatz und Mindestprämie ermittelt. Unter Berücksichtigung der gezahlten Vorausprämie erfolgt eine Nacherhebung oder Erstattung. Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr wird zur Fälligkeit als Vorausprämie für das folgende Versicherungsjahr erhoben.

Bemisst sich die Prämie auf Basis einer anderen Bemessungsgrundlage, so gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

## B Grundbaustein für Versicherung und Finanzen (GB-VF)

### 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes [ergänzt Teil A (AB-VH) Ziffer 1.1.1]

Versichert sind Verstöße [Teil A (AB-VH) Ziffer 1.1.1], für die der Versicherungsnehmer von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Dies gilt auch für Verstöße von Personen, für die er einzutreten hat. Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und deren Ersatzansprüche.

### 2 Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Die Versicherungssumme ist die Höchstleistung des Versicherers für jeden einzelnen Schadenfall. Dies gilt auch

2.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt,

2.2 für einen aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schaden,

2.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Verstoß.

### 3 Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

### 4 Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

4.1 Von dem vom Versicherungsnehmer zu ersetzenden Schaden hat er einen Anteil von 500,00 Euro je Versicherungsfall selbst zu tragen.

4.2 Die Höhe der Selbstbeteiligung kann vertraglich abweichend geregelt werden.

### 5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Ansprüche

5.1 soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

5.2 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Vollmacht oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

Mitversichert ist der Abwehrschutz beim Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung. Leistungen für Kosten gemäß Teil A(AB-VH) Ziffer 3.5 werden in Höhe von 10% der Versicherungssumme je Versicherungsfall, höchstens jedoch 250.000,00 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gewährt. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn die wissentliche Pflichtverletzung gerichtlich durch Beschluss oder Urteil festgestellt wurde. Empfangene Leistungen sind zurück zu gewähren.

5.3 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften, soweit sie nicht das jeweils versicherte Risiko betreffen;

5.4 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherers entstehen;

5.5 von Gesellschaftern/Mitgliedern, Ehegatten, Lebenspartnern, Geschwistern und Kindern des Versicherungsnehmers sowie von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben;

5.6 von Kunden, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind und von

juristischen Personen, wenn die Mehrheit der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder einer der in Ziffer 5.5 genannten Personen gehört;

5.7 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

5.8 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);

5.9 auf Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) und Ansprüche, die sich daraus ergeben;

5.10 die dadurch entstanden sind, dass  
– die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen,  
– Steuerhinterziehungszwecken gedient oder  
– einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegen;

5.11 die aus dem Bonitäts- oder Insolvenzrisiko eines Produktgebers (z. B. Versicherungsgesellschaft, Kapitalanlagegesellschaft) resultieren;

5.12 von Produkt- und Vollmachtgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;

5.13 die dadurch entstanden sind, dass die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden.

## C Zusatzbaustein für Versicherungsvermittler (ZB-VV)

### 1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Versicherungsvermittler (§ 34d Abs. 1 Gewerbeordnung) in der im Versicherungsschein/Nachtrag bezeichneten Form. (Dieser Baustein entfällt, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen Versicherungsberater handelt.)

### 2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.  
Nicht versichert sind

3.1 die Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten und

3.2 Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland.  
Dies gilt nicht für rechtlich nicht selbstständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers in Ländern der EU.

### 4 Honorarberatung

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Honorarberatung im Umfang der versicherten Tätigkeit

### 5 Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge

Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu dessen Mitarbeitern tätig wird.

### 6 Vertretung durch Kollegen

Mitversichert ist die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer sechs Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

### 7 Einsatz des Internets

Mitversichert sind der Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d. h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie zur Bereitstellung von Service, erfolgt. Dies gilt auch für Cyber-Drittsschäden, siehe Teil A (AB-VH) Ziffer 1.1.2.2. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremdem E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von der Deckungserweiterung nicht umfasst.

### 8 Weitere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziffer 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

8.1 die dadurch entstanden sind, dass Schadenfälle außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Bestands bearbeitet werden;

8.2 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer als Havariekommissar, Vermittler von Rückversicherungen, Assekuradeur oder Vermögensverwalter tätig wird;

8.3 im Zusammenhang mit der Vermittlung und Beratung zur betrieblichen Altersvorsorge (s. o. Ziffer 5.),

8.3.1 soweit diese nicht nur Versicherungsprodukte betrifft,

8.3.2 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen.

8.4 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z. B. Rendite- oder Performancerisiko).

## C Zusatzbaustein für Versicherungsberater (ZB-VB)

### 1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und **soweit im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen** – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Versicherungsberater (§ 34e bzw. ab 01.02.2018 § 34d Abs. 2 Gewerbeordnung).

### 2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

Nicht versichert sind die Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten und Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland. Dies gilt nicht für rechtlich nicht selbstständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers in Ländern der EU.

### 4 Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge

Die Beratung zu Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge ist mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu dessen Mitarbeitern tätig wird.

### 5 Vertretung durch Kollegen

Mitversichert ist die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer sechs Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.

### 6 Einsatz des Internets

Mitversichert sind der Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d. h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie zur Bereitstellung von Service, erfolgt. Dies gilt auch für Cyber-Drittsschäden, siehe Teil A (AB-VH) Ziffer 1.1.2.2. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremdem E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von der Deckungserweiterung nicht umfasst.

### 7 Weitere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziffer 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

7.1 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer als Havariekommissar oder Vermögensverwalter tätig wird;

7.2 im Zusammenhang mit der Beratung zur betrieblichen Altersvorsorge (s. o. Ziffer 4.),

7.2.1 soweit diese nicht nur Versicherungsprodukte betrifft,

7.2.2 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen;

7.3 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z. B. Rendite- oder Performancerisiko).

## C Zusatzbaustein für Finanzanlagevermittler (ZB-FAV)

### 1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Finanzanlagevermittler (§ 34f Gewerbeordnung) im nachfolgend beschriebenen Umfang.

Versichert ist – **soweit im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen** – die Beratung zu und die Vermittlung von

1.1 Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;

1.2 Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;

1.3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz.

### 2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht versichert sind die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten und Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland.

### 4 Weitere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziffer 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

4.1 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelhafte Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder Initiators nicht weitergeleitet worden sind oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind;

4.2 wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko resultieren;

4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

## C Zusatzbaustein für Honorar-Finanzanlagenberater (ZB-FAB)

### 1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h Gewerbeordnung) im nachfolgend beschriebenen Umfang.

Versichert ist – **soweit im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen** – die Beratung zu

1.1 Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen;

1.2 Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

1.3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.  
Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz.

### 2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht versichert sind die Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten und Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland.

### 4 Weitere Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziffer 5 sind vom Versicherungsschutz ausgenommen Ansprüche

4.1 die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelhafte Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, eines Fonds oder Initiators nicht weitergeleitet worden sind oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen oder Unternehmen nicht erfüllt worden sind;

4.2 wegen Schäden, die aus dem eine getätigte Anlage betreffenden Rendite- oder Performancerisiko resultieren;

4.3 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.

- C Zusatzbaustein für Immobiliendarlehensvermittler (ZB-IDV)**
- 1 Versicherte Risiken**  
Versichert ist – im Rahmen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und **soweit im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen** – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i Gewerbeordnung).
- 2 Versicherte Personen**  
Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.  
Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiters ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.
- 3 Räumlicher Geltungsbereich**  
Die Versicherung gilt für das gesamte Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, vergl. § 9 ImmVermV.
- 4 Weitere Ausschlüsse**  
In Ergänzung zu Teil B (GB-VF) Ziffer 5 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche,
- 4.1** die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelhafte Bonität eines Interessenten nicht weitergeleitet worden sind oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität eines Interessenten nicht erfüllt worden sind;
- 4.2** die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantienansprüche etc.) in Anspruch genommen wird.
- C Zusatzbaustein für Mitglieder der Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. (ZB-SdV)**
- 1 Sonstige Risiken außerhalb der Pflichtversicherung**
- 1.1 Versicherte Tätigkeiten**
- 1.1.1** Bauspar-, Finanzierungs- und Leasingvermittlung  
Versichert sind der Nachweis und die Vermittlung von Bauspar-, Finanzierungs- und Leasingverträgen, soweit dafür nicht eine gesetzliche Pflichtversicherung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vermittlung von Verträgen über Hypotheken, Grund- und Rentenschulden  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die dadurch entstanden sind, dass  
– Kredite oder Zwischenkredite nicht gewährt, Kostenanschläge und Finanzierungspläne nicht eingehalten oder verbindliche Zusagen über die Zuteilungsfähigkeit von Bausparverträgen erteilt werden;  
– Aussagen zu steuerlichen Auswirkungen von Geld- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie zur Nutzbarkeit von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Leasingobjekten getroffen werden.
- 1.1.2** Honorarberatung  
Mitversichert ist die rechtlich zulässige Tätigkeit der Honorarberatung im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten.
- 1.1.3** Immobilienvermittlung  
Versichert ist der Nachweis und die Vermittlung von Immobilien-/Grundstückskaufverträgen, Mietverträgen über Wohn- und Geschäftsräume und von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke  
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der unterlassenen Weiterleitung von Mitteilungen über die mangelnde Bonität eines Interessenten an den Auftraggeber oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessenten.
- 1.1.4** Vermittlung bestimmter Bankgeschäfte  
Mitversichert ist die rechtlich zulässige Vermittlung der Gelegenheit zum Abschluss von Spar-, Einlagen- und Kontoverträgen (auch Edelmetallkonten) sowie Kreditkarten von Banken, soweit die Banken dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) angehören.
- 1.1.5** Vermittlung physischer Edelmetalle  
Mitversichert ist die rechtlich zulässige Vermittlung der Gelegenheit zum Kauf und Verkauf von physisch hinterlegten Edelmetallen (z. B. Gold, Silber, Platin). Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Vermittlung der Vertragspartner. Die Erfüllung der Kaufverträge, die an Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung sowie der Abschluss von Folgeverträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- 1.1.6** Container  
Mitversichert ist die Vermittlung von Transportcontainern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge
- 1.1.7** Vermittlung von Zweitmarktpolicen  
Mitversichert ist die Vermittlung von „gebrauchten“ Kapital-Lebensversicherungseinzelpolicen im Auftrag des Versicherungsnehmers.
- 1.1.8** Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen oder betrieblichen Krankenversicherung  
Mitversichert ist die Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen oder betrieblichen Krankenversicherung.
- 1.1.9** Erlaubte Beratung bei Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung  
Versicherungsschutz besteht für die rechtlich zulässige Beratung im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung gemäß § 204 VVG.
- 1.1.10** Generationenberater/Ruhestandsplaner  
Die rechtlich zulässige Tätigkeit als Generationenberater ist mitversichert, sofern der Beratende über ein IHK Zertifikat als Generationenberater oder ein Zertifikat als „Best-Ager“ der DMA verfügt.
- 1.1.11** Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten  
Mitversichert ist die rechtlich zulässige Vermittlung an einen externen Rechtsdienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.
- 1.1.12** Tippgeber  
Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Tippgeber außerhalb seiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit oder gegen Tippgeber des Versicherungsnehmers, bei denen es sich nicht um eine nach § 34 GewO gewerbetreibende Person handelt, geltend gemacht werden. Als Tippgeber im Rahmen dieses Vertrags gilt eine Person, deren Tätigkeit darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu einem Vermittler bzw. dem Versicherungsnehmer herzustellen.  
Gibt der Versicherungsnehmer seine(n) hier versicherte(n) Beruf(e) auf, besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Berufsaufgabe und Beendigung des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die gegen ihn in seiner Eigenschaft als Tippgeber geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche aus Rechtsscheinhaftung in Bezug auf die aufgegebenen Tätigkeiten.
- 1.1.13** Zulassungsservice für Fahrzeuge  
Mitversichert ist das An- und Abmelden von Fahrzeugen, für welche die zugehörige Versicherung durch den Versicherungsnehmer vermittelt wurde.
- 1.1.14** Aufbereitung von Kundenordnern  
Mitversichert ist die Aufbereitung von Kundenordnern im Zusammenhang mit der versicherten Vermittlertätigkeit.
- 1.1.15** Mitversicherung geringfügiger Wohnimmobilienverwaltung  
Mitversichert ist die Tätigkeit als Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Nr.4 Gewerbeordnung), soweit die Anzahl der verwalteten Wohneinheiten 50 nicht übersteigt. Dieser Versicherungsschutz entfällt, sobald die Anzahl der versicherten Einheiten überschritten wird. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Teil B (GB-VF) Ziffer 2.3 wird wie folgt gefasst: „2.3 für sämtliche Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung einer einheitlichen Verwaltung von Wohnimmobilien als ein Versicherungsfall, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“  
Kein Versicherungsschutz wird geboten für  
– die Verwaltung von eigenem Haus- und Grundeigentum. Soweit nicht besonders vereinbart, bezieht sich die Versicherung ebenfalls nicht auf die Verwaltung rein gewerblich genutzter Objekte;

- Schäden aus unterlassenem oder nicht ordnungsgemäßem Abschluss oder nicht ordnungsgemäßer Fortführung oder Erfüllung von Versicherungsverträgen;
- Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Zins- und Tilgungsdienstes für nachstellige Grundpfandrechte;
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers verändert wird.

Die Versicherungssumme für diesen Baustein steht unter Beachtung der Pflichtversicherung für diese mitversicherte Tätigkeit separat in Höhe von 500.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 1.000.000 Euro pro Versicherungsjahr, zur Verfügung.

## 1.2 Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines freien Mitarbeiter ist versichert, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen der Versicherungsnehmers tätig wird und die Mitversicherung in diesem Umfang ausdrücklich im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert wurde. Weitergehender Versicherungsschutz besteht nicht.

## 1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für berufliche Tätigkeiten weltweit aus der Verletzung und Nichtbeachtung des Rechts der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz.

Nicht versichert sind

### 1.3.1 die Inanspruchnahme vor außereuropäischen Gerichten und

### 1.3.2 Tätigkeiten über Niederlassungen, Zweigstellen, Repräsentanten oder andere Büros im Ausland.

Dies gilt nicht für rechtlich nicht selbständige Niederlassungen des Versicherungsnehmers in Ländern der EU.

## 2 Abweichende Regelungen zu den im Versicherungsvertrag vereinbarten Bausteinen

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AB-VH)

#### 2.1.1 Sachschäden

Ziffer 1.2.3 Teil A(AB-VH) ist gestrichen.

#### 2.1.2 Ergänzung zu Ziffer 1.3 – Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

Bestand bis zum Beginn dieses Vertrages Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer gilt:

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist. Eine Ablehnung der Vorversicherer muss nicht vorliegen, falls der Ablauf der Nachmeldefrist eindeutig feststeht. Sollte kein lückenloser Versicherungsschutz bestehen, wird auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden gewährt, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat und der Verstoß nicht länger als 10 Jahre ab Vertragsbeginn dieses Vertrags zurückliegt. Der Versicherungsschutz besteht frei von bekannten und vermuteten Verstößen. Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Versicherungssumme des Vorvertrags begrenzt, wobei ein über den Rahmen des vorliegenden Vertrags hinausgehender Deckungsumfang (Deckungssumme und Bedingungsumfang) ausgeschlossen ist.

Der vom Versicherten im Rahmen des Versicherungsvertrages beim Vorversicherer allein zu deckende Schaden (Selbstbeteiligung) wird vom Versicherungsschutz dieses Versicherungsvertrages nicht umfasst.

Soweit der Versicherte im Schadenfall aus dem bei dem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag Deckungsschutz in Anspruch nehmen kann, geht diese anderweitige Deckung vor.

### 2.1.3 Kündigung im Schadenfall

Abweichend von Ziffer 5.3 hat der Versicherer ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Der Versicherer wird von der Möglichkeit der Kündigung im Schadenfall nur mit Zustimmung des SdV Schutzvereinigung deutscher Vermittler von Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen e.V. Gebrauch machen.

### 2.1.4 Anwaltswahl durch den Versicherungsnehmer

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, muss der Versicherungsnehmer gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz selbst fristgemäß Widerspruch erheben. Die erforderlichen Rechtsbehelfe muss er selbst eigenverantwortlich einlegen.

Die Beauftragung von Prozessbevollmächtigten durch den Versicherer erfolgt im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer. Dem SdV e.V. steht bei der Auswahl des Prozessbevollmächtigten ein Vorschlagsrecht zu. Kommt es zu keiner Einigung bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen und dem Prozessbevollmächtigten eine Prozessvollmacht zu erteilen.

### 2.1.5 Kostenschutz für Mediation und Güteverhandlungen

In Erweiterung zu Teil A(AB-VH) Ziffer 3.5 ersetzt der Versicherer auch die Kosten eines Mediations- und Güteverfahrens. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine unverzügliche Information des Versicherers von der Durchführung eines solchen Verfahrens.

### 2.1.6 Abwehrschutz innerhalb der Selbstbeteiligung

Teil A(AB-VH) Ziffer 3.5.2 wird wie folgt ergänzt.

Gleichwohl erklärt sich der Versicherer bereit, den Haftpflichtanspruch dem Grunde nach zu prüfen und den Versicherungsnehmer bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen. Etwaige Kosten durch Hinzuziehung externer Rechtsanwälte und/oder Gerichtskosten sowie anwaltähnliche Korrespondenz werden vom Versicherer nicht übernommen.

### 2.1.7 Kostenschutz bei Online-Aktivitäten

In Erweiterung zu Teil A(AB-VH) Ziffer 3.5 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauterem Wettbewerb durch Online-Aktivitäten

– Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt

– Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer

– Außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

### 2.1.8 Schadenmeldung

Teil A(AB-VH) Ziffer 6.1.2 wird wie folgt gefasst: Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach schriftlicher Inanspruchnahme, in Textform anzuzeigen.

### 2.1.9 Prämienregulierung

Ziffer 10 Absatz 2 Teil A(AB-VH) ist gestrichen.

## 2.2 Grundbaustein Versicherung und Finanzen (GB-VF)

### 2.2.1 Abwehrschutz für wissentliche Pflichtverletzungen ohne Kostengrenze

Teil B(GB-VF) Ziffer 5.2 Satz 3 ist gestrichen

### 2.2.2 Verzicht auf den Ausschluss für Bonitätsrisiken bei der Versicherungsvermittlung

Teil B(GB-VF) Ziffer 5.11 ist für den Bereich der Versicherungsvermittlung – Teil C(ZB-VV) gestrichen.

### 2.2.3 Beratung von Verwandten und Angehörigen

Abweichend zu Teil B(GB-VF) Ziffer 5.5 besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie Personen, welche in häuslicher Gemeinschaft leben.

### 2.2.4 Vermittlung von Versicherungs-, Finanzanlagen- und Finanzdienstleistungsprodukten an angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers

Mitversichert ist im Rahmen der versicherten Tätigkeit die Vermittlung von Versicherungs-, Finanzanlage- und Finanzdienstleistungsprodukten an angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers.

- 2.2.5** Deckungserweiterung für Tätigkeiten außerhalb der Versicherungsvermittlung  
Versicherungsschutz gemäß Ziffer 6 und 7 Teil C(ZB-VV) wird auch für die anderen versicherten Tätigkeiten gewährt.
- 2.2.6** Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers  
Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB. Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs, längstens jedoch bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen. Von Erben wird eine Selbstbeteiligung an der Haftpflichtsumme nicht verlangt.
- 2.2.7** Jahreshöchstleistung  
Die Jahreshöchstleistung beträgt abweichend von Ziff. 3 das Dreifache der Versicherungssumme.
- 2.3** **Zusatzbaustein für Versicherungsvermittler (ZB-VV)**
- 2.3.1** Versicherungsschutz für die Vermittlung rückgedeckter Arbeitszeitkontenmodelle  
Ziffer 5 Teil C(ZB-VV) wird wie folgt ergänzt:  
Dies gilt auch für die Vermittlung rückgedeckter Arbeitszeitkontenmodelle.
- 2.3.2** Tätigkeit als Korrespondenzmakler  
Im Rahmen der versicherten Tätigkeit als Versicherungsmakler gemäß GewO ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft mitversichert.
- 2.3.3** Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers  
Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB. Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs, längstens jedoch bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen. Von Erben wird eine Selbstbeteiligung an der Haftpflichtsumme nicht verlangt.
- 2.3.4** Reduzierte Ausschlüsse  
Teil C(ZB-VV) Ziffer 8.2 wird wie folgt gefasst: der Versicherungsnehmer als Havariekommissar tätig wird.
- 2.3.5** Verzicht auf die Einrede einer fehlerhaften oder unvollständigen Dokumentation  
Ist die Dokumentation der Beratung (§ 62 VVG) inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig, wird sich der Versicherer nicht auf Leistungsfreiheit gemäß dem Ausschluss für wissentliche Pflichtverletzungen in Teil B(GB-VF) Ziffer 5.2 berufen, wenn der Versicherungsnehmer zur Erstellung der Dokumentation das Portal ELBE online verwendet und mindestens folgende Aspekte der Beratung dokumentiert hat:  
– Den Kundenwunsch bzw. den Anlass der Beratung,  
– weitere Wünsche und Bedürfnisse des Kunden,  
– den Kundenbedarf,  
– den Rat und die Empfehlung mit Begründung,  
– die Kundenentscheidung sowie  
– die Grundlage der Marktuntersuchung  
Die Dokumentation muss nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bleibt der Versicherer leistungsfrei gemäß Teil B(GB-VF) Ziffer 5.2
- 2.3.6** Verzicht auf den Ausschluss Rendite- und Performancerisiko  
Teil C(ZB-VV) Ziffer 8.4 ist gestrichen
- 2.4** **Zusatzbaustein Finanzanlagenvermittler (ZB-FAV)**
- 2.4.1** Versicherungsschutz nur für Tätigkeiten gemäß § 34f Abs. 1 Ziffer 1 GewO  
Ziffern 1.2 und 1.3 Teil C(ZB-FAV) sind gestrichen
- 2.4.2** Ergänzung des Ausschlusses Rendite- und Performancerisiko  
Teil C(ZB-FAV) Ziffer 4.2 wird wie folgt ergänzt:  
Sofern der Schaden auf die versehentliche Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart zurückzuführen ist, greift dieser Ausschluss nicht.
- 2.5** **Zusatzbaustein Honorar-Finanzanlagenberater (ZB-FAB)**
- 2.5.1** Versicherungsschutz nur für Tätigkeiten gemäß § 34h Abs. 1 in Verbindung mit § 34f Abs. 1 Ziffer 1 GewO  
Ziffern 1.2 und 1.3 Teil C(ZB-FAB) sind gestrichen
- 2.5.2** Ergänzung des Ausschlusses Rendite- und Performancerisiko  
Teil C(ZB-FAB) Ziffer 4.2 wird wie folgt ergänzt:  
Sofern der Schaden auf die versehentliche Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten Anlageart zurückzuführen ist, greift dieser Ausschluss nicht.
- 2.6** **Zusatzbaustein Immobiliardarlehensvermittler (ZB-IDV)**
- 2.6.1** Verzicht auf den Ausschluss für das Bonitätsrisiko  
Teil C(ZB-IDV) Ziffer 4.1 ist gestrichen.
- Klausel (Wahlbaustein) Besondere Selbstbehaltsregelung**  
Auf eine Selbstbeteiligung gemäß Teil B(GB-VF) Ziffer 4 wird im Rahmen des Versicherungsschutzes für Versicherungs-, Finanzanlage- und Immobiliardarlehensvermittlung – C(ZB-VV), C(ZB-FAV) und C(ZB-IDV) – verzichtet, wenn zum Zeitpunkt der Schadenmeldung weiterhin eine Vorwärtsversicherung für den Versicherungsnehmer für dieses Risiko bei der HDI Versicherung AG besteht.
- Klausel (Wahlbaustein) Private Finanzplanung**  
Sofern gesondert beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert sind im Rahmen von Teil C(ZB-SDV) Ziffer 1.1 mitversichert Haftpflichtansprüche aus:  
– Finanzanalysen (z. B. Finanz- und Vermögensstatus, Vermögensstrukturanalysen);  
– privater Finanzplanung (Liquiditätsplanung, Vermögensentwicklung, Risikoanalysen wie etwa Immobilienanalysen, Wertpapieranalysen, Versicherungsanalysen, Rentabilitätsberechnungen)  
– gerichtlichen und außergerichtlichen Finanzgutachten
- Klausel (Wahlbaustein) Betriebliche Altersvorsorge außerhalb der Versicherungsvermittlung**  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eine rechtlich zulässige Vermittlung und Beratung einschließlich der Honorarberatung auf dem Gebiet der betrieblichen Altersvorsorge.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche  
– aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;  
– aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen und  
– aus der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen.  
– aufgrund und im Zusammenhang mit Garantiezusagen zur Wertentwicklung von Vermögensanlagen, Renditen oder Gewinnerwartungen;  
– aufgrund steuerlicher Wirkungen im Zusammenhang mit einer Änderung der Rechtsprechung, der Änderung, Aufhebung oder Einführung von Gesetzen oder sonstigen steuerlichen Vorschriften;  
– aus der mangelnden Ausfinanzierung von Versorgungszusagen, sofern keine Beratung über die Risiken einer mangelnden Ausfinanzierung erfolgt ist und die Beratung darüber nicht dokumentiert wurde.  
Im gleichen Umfang besteht Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Vermittlung und Beratung in den Bereichen der Einrichtung von Lebensarbeitszeitkonten und der Nettoalloptimierung
- Klausel (Wahlbaustein) Besserstellung bei Vertragsumstellung**  
Der vorliegende Vertrag ist zum im Nachtrag genannten Änderungsdatum vom Bedingungswerk 2016 auf das Bedingungswerk 2017 umgestellt worden. Es enthält diverse Verbesserungen des Versicherungsschutzes. Sofern im Schadenfall der Versicherungsnehmer annimmt, durch eine versicherungsvertragliche Regelung des Bedingungswerks 2016 besser gestellt zu sein, als bei der Zugrundelegung des Bedingungswerks 2017, wird auf seinen Wunsch das Bedingungswerk 2016, wie es am Tag vor der Umstellung dem Vertrag zugrunde lag, für die Bearbeitung dieses Schadens angewendet.

## D Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsvertrag

### 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

#### 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

## 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

### 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

### 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

## 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

### 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach Ziffer 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## 1.4 Folgebeitrag

### 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### 1.4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

### 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versiche-

rungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

## 1.5 Lastschriftverfahren

### 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

## 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

### 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt

beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**1.6.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**

### **2.1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **2.1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **2.1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

## **3 Anzeigepflichten**

### **3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

#### **3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

##### **3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht an-

gezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

##### **3.1.2.2 Kündigung**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

##### **3.1.2.3 Vertragsänderung**

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### **3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

##### **3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers**

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

##### **3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

##### **3.1.6 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

##### **3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **4 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**

### **4.1 Form, zuständige Stelle**

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

**4.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**  
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**4.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**  
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 4.2 entsprechend Anwendung.

## **5 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

**5.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

**5.2 Erklärungen des Versicherers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

**5.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

**6 Verjährung**  
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.  
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## **7 Örtlich zuständiges Gericht**

**7.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

**7.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der

Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## **8 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **9 Embargobestimmung**

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den Versicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.